

Haushaltssatzung der Stadt Parchim für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.11.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	28.027.900 EUR	25.830.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	29.972.600 EUR	29.849.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.944.700 EUR	-4.018.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-1.944.700 EUR	-4.018.800 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.944.700 EUR	4.018.800 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	26.208.400 EUR	23.584.100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	25.717.600 EUR	32.682.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	490.800 EUR	-9.098.800 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.260.500 EUR	8.320.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.377.600 EUR	10.250.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.117.100 EUR	-1.929.500 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-795.700 EUR	-11.448.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR (2018) und 0 EUR (2019).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 17.186.100 EUR (2018) und 0 EUR (2019).

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Liquiditätssicherung werden für die Jahre 2018 und 2019 festgesetzt auf jeweils: 1.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	470 v. H.	470 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.	340 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2018 mit Wahlbeamten 183 Stellen und 163,475 Vollzeitäquivalente (VzÄ) sowie 2019 insgesamt 183 Stellen und 163,475 VzÄ.

§ 7 Eigenkapital

	2018	2019
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	121.795.587 EUR	123.554.487 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	123.554.487 EUR	123.209.587 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	123.209.587 EUR	120.627.387 EUR

§ 8 Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit lt. §14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)

1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:

- a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
- b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
- c) Forstwirtschaft
- d) Finanzwirtschaft

- 1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
 - b) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
 - c) Auszahlungen für den Erwerb bebauter und unbebauter Grundstücke
 - 1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25% der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung gilt diese Beschränkung nicht.
2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen lt. §15 GemHVO-Doppik
- 2.1. Gem. §15 Abs.1 Satz1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10% der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25% des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).
 - 2.2. Gem. §15 Abs.1 Satz2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25% der ersparten Ansätze des Deckungskreises für die Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen, höchstens jedoch 50% des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs.1 Satz1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
 - 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. §15 Abs.1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendigste zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Wertgrenzen
 - 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5% aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.3 KV M-V.
 - 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3% der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 Euro.
 - 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr.2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 Euro.
 - 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 Euro nicht überschreiten.
 - 1.5. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs.12 und Abs.13 GemHVO-Doppik)

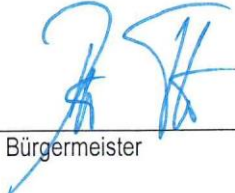
2. Sonstige Bewirtschaftungsregeln

- 2.1. Gem. § 14 Abs.1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
 - d) Finanzwirtschaft
- 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden
- 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.
- 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§15 Abs.2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000 EUR.
- 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. (§15 Abs.3 GemHVO-Doppik)
- 2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§15 Abs.5 GemHVO-Doppik)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.03.2018 erteilt.

13.03.2018
Parchim, den




Bürgermeister

Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderliche Genehmigung wurde am 08.03.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.04.2018 bis 24.04.2018 im Rathaus, Schuhmarkt 1, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).